

finanzieren — im Währungsausschuß der Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedstaaten bezüglich der Art und Weise der Finanzierung der Defizite abzustimmen. Angesichts der engen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sollte man sich zu diesem Zweck in erster Linie um Gemeinschaftslösungen und insbesondere um einen Beistand bemühen, den sich die Mitgliedstaaten gegenseitig zu Bedingungen gewähren könnten, die im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen wären. Die Kommission wird gegebenenfalls die Einleitung des gegenseitigen Beistandes empfehlen.

11. Der Regierung der Italienischen Republik wird empfohlen, das Gesamtprogramm der bereits angenommenen Inflationsbekämpfungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Preise und Kosten im Innern schnell zu stabilisieren und die Wettbewerbslage sowie die Zahlungsbilanz zu verbessern, zu ergänzen. Es ist besonders erwünscht, dieses Ziel der Finanzpolitik bereits mit Beginn des zweiten Halbjahres 1964 zu erreichen.

Ganz allgemein wird empfohlen, mit Hilfe von Steuermaßnahmen eine Politik, welche die Entwicklung der Binnennachfrage abbremsen soll, zu verfolgen, in bezug auf die Kreditausweitung die Restriktionspolitik fortzusetzen und eine ausgewogene Einkommenspolitik zu betreiben.

12. Für die Französische Republik, für das Königreich der Niederlande, für das Königreich Belgien sowie für das Großherzogtum Luxemburg dürfte die Befolgung der allgemein für die Mitgliedstaaten vorgesehenen und bereits eingeleiteten Politik ausreichen, um die Rückkehr zur Stabilität zu sichern.

13. Der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, die bereits im Sinne der in den Ziffern 1 bis 9 dargelegten Empfehlungen durchgeführte Politik fortzuführen, damit vermieden wird, daß in der Bundesrepublik Deutschland die im Jahre 1963 wiedererlangte relative Stabilität der Preise und der Produktionskosten gefährdet wird.

Die Kreditpolitik sollte unter den jetzigen Umständen nicht restriktiver gestaltet werden, doch sollte sie eine wesentliche Beschleunigung der Expansion der Bankkredite vermeiden.

Es wird empfohlen, die bereits verfolgte Politik der Neutralisierung der aus den Zahlungsbilanzüberschüssen resultierenden Liquiditätszuflüsse fortzuführen und sich zu bemühen, diese Liquiditäten zu reexportieren. Die für den Kapitalexport bestehenden Hemmnisse steuerlicher und sonstiger Art, die sich insbesondere aus den Anlagevorschriften für Kapitalsammelstellen ergeben, sollten schnell abgebaut werden.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das Anwachsen der Überschüsse der Bilanz der laufenden Posten zu verlangsamen. Es sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Einfuhren zu fördern, und es sollte alles vermieden werden, was die Ausfuhren noch begünstigt. Von den Möglichkeiten sofortiger vorzeitiger Zolssenkungen nach Artikel 15 Absatz (2) des Vertrages sollte weitgehend Gebrauch gemacht werden; ebenso sollten noch bestehende Differenzen zwischen den Zollsätzen nach dem deutschen Zolltarif und dem des Gemeinsamen Außentarifs verringert oder ganz beseitigt werden. Außerdem wird empfohlen, die Einfuhren von Agrarerzeugnissen durch jede geeignete Maßnahme zu erleichtern. Schließlich sollte eine Aktion unternommen werden, um die Bindung deutscher Kapitalexporte an deutsche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen zu lockern, und um Regierungsaufträge in noch stärkerem Ausmaß ins Ausland zu verlegen.

14. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission binnen zwei Monaten über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Empfehlung getroffen haben. Nachdem die Kommission im Rahmen des Möglichen den Ausschuß für Konjunkturpolitik und den Währungsausschuß konsultiert hat, erstattet sie dem Rat Bericht und unterrichtet ihn regelmäßig über die Lage und ihre weitere Entwicklung. Die Kommission wird im Bedarfsfall weitere Vorschläge vorlegen.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

BESCHLUSS DES RATS

vom 15. April 1964

über die Einsetzung eines Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik

(64/247/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 105 und 145,

auf Empfehlung der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

⁽¹⁾ AB Nr. 24 vom 8. 2. 1964, S. 408/64

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Die Mitgliedstaaten haben sich in den Artikeln 6 und 105 des Vertrages verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren ; gemäß Artikel 145 sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

Mittelfristige Vorausschätzungen würden es ermöglichen, über Anhaltspunkte für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu verfügen, und würden somit die nationalen und gemeinsamen Entscheidungen erleichtern, deren Auswirkungen erst nach einiger Zeit auftreten.

Eine enge Koordinierung der von den Mitgliedstaaten und den gemeinsamen Institutionen befolgten Politik ist insbesondere auf denjenigen Gebieten erforderlich, die einen bestimmenden Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft haben.

Die gemeinsame Politik, deren Durchführung auf verschiedenen Sektoren vorgesehen ist, muß in einen mehrere Jahre umfassenden wirtschaftlichen Rahmen einbezogen werden.

Es ist angezeigt, hierfür ein Verfahren zur Vorbereitung und Verabschiedung eines Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik zu erstellen, dessen Grundausrichtung die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei ihrem Vorgehen zugrunde legen —

BESCHLIESST :

1. Zur Förderung der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten wird ein Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik eingesetzt.

2. Aufgabe des Ausschusses ist es insbesondere, einen Vorentwurf eines Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, insbesondere der Vorausschätzungen einer bei der Kommission arbeitenden Sachverständigengruppe, vorzubereiten ;

dieser Entwurf hat die großen Linien der von den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Gemeinschaft für die zugrunde gelegte Periode beabsichtigten Wirtschaftspolitik darzulegen und darauf gerichtet zu sein, ihre Koordinierung zu gewährleisten.

Dieses Programm wird sich auf eine Periode von etwa fünf Jahren beziehen.

Unter Zugrundelegung der Arbeit des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik stellt die Kommission einen Programmentwurf auf. In diesem Entwurf sind die Punkte anzugeben, bei denen vom Vorentwurf des Ausschusses abgewichen wird.

Die Kommission übermittelt den Programmentwurf dem Rat, der ihn sogleich dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit der Bitte um Stellungnahme vorlegt.

Für die Verabschiedung des Programms ist die Annahme durch den Rat und die Annahme durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten erforderlich.

Der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten geben mit der Annahme des Programms ihrer Absicht Ausdruck, auf dem vom Programm erfaßten Gebiet entsprechend den darin vorgesehenen Leitgedanken zu handeln.

Der Ausschuß nimmt eine jährliche Prüfung des Programms im Hinblick auf eine etwaige Anpassung desselben vor.

3. Der Ausschuß verfolgt die mittelfristige Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und prüft ihre Vereinbarkeit mit dem Programm, das entsprechend dem Verfahren des Punktes 2 dieses Beschlusses angenommen wurde.

Er analysiert die wirtschaftliche Entwicklung, um die Gründe für alle Abweichungen von den in Punkt 2 genannten Vorausschätzungen zu ermitteln.

Er arbeitet auf Wunsch des Rats, der Kommission oder aus eigener Initiative Stellungnahmen aus, um die zuständigen Institutionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der angestrebten Wirtschaftspolitik zu unterstützen.

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ernennen je zwei Mitglieder des Ausschusses. Sie können ebenfalls zwei Stellvertreter bestimmen. Die von den Mitgliedstaaten ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden aus dem Kreis der in ihrem Land für die Wirtschaftspolitik verantwortlichen höheren Beamten ausgewählt.

Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Stellvertreter gilt für zwei Jahre. Es kann erneuert werden.

⁽¹⁾ AB Nr. 38 vom 5. 3. 1964, S. 643/64.

5. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie zur Genehmigung dem Rat vor, der nach Stellungnahme der Kommission darüber beschließt.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission gestellt. Sie sorgt für die Vorbereitung der Arbeit und die erforderliche Verbindung zu den bestehenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

6. Der Ausschuß kann die Untersuchung bestimmter Fragen an Arbeitsgruppen überweisen,

die aus einigen seiner Mitglieder, deren Stellvertretern oder Experten bestehen.

7. Der Ausschuß übermittelt seine Berichte und Stellungnahmen an den Rat und die Kommission.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

BESCHLUSS

vom 15. April 1964

**der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
in bezug auf Tabak**

(64/248/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, insbesondere auf Artikel 16, das Protokoll Nr. 6 und das Protokoll Nr. 15 im Anhang zum Abkommen⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß Tabak für die Wirtschaft und die Ausfuhr Griechenlands von ganz besonderer Bedeutung ist —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander für Rohtabak und Tabakabfälle (24.01) am 1. Juli 1964 einen Zollsatz in Höhe von 40 v. H. des in Artikel 14 Absatz (1) des Vertrages genannten Ausgangszollsatzes in Kraft.

Artikel 2

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif bei Rohtabak und Tabakabfällen (24.01) nehmen die Mitgliedstaaten

am 31. Dezember 1964 eine weitere Verringerung des Unterschieds zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Diese Verringerung beträgt 15 v. H.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verringern am 31. Dezember 1965 bei Rohtabak und Tabakabfällen (24.01) den Unterschied zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zusätzlich um 15 v. H.

Artikel 4

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 1964.

Der Präsident

H. FAYAT

⁽¹⁾ AB Nr. 26 vom 18. 2. 1963.